

Anträge für die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens aus allerlei fadenscheinigen Gründen abgeschmettert. Solche Ablehnungen sind normalerweise mit einem Dickicht an Paragraphen, Gesetzestexten, Querverweisen und manchmal sogar Bibelziten gespickt. Aber in Wahrheit dienen sie in den meisten Fällen nur der Selbstverteidigung des jeweils herrschenden Justizsystems.

Deswegen sei an dieser Stelle der aktuelle Antrag auf die Wiederaufnahme des Verfahrens im Mordfall Silke Schnabel (siehe auch S. 73 ff.) als Beispiel angeführt. Da diese Causa noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind alle Namen – außer jene des Opfers und des Anwalts – geändert worden. Hier der Antrag in behutsam gekürzter Fassung im Originaltext.

EINSCHREIBEN

An die

Staatsanwaltschaft Salzburg

Rudolfsplatz 2

5020 Salzburg

Einschreiterin:

Monika S., Angestellte

Adresse dem Einschreitervertreter bekannt

vertreten durch:

Weißer Ring Österreich,

Nußdorferstr. 67/7, 1090 Wien

vertreten durch:

Dr. Stefan Rieder

Rechtsanwalt

Erzabt-Klotz-Str. 4/6

5020 Salzburg

NEUERLICHE ANREGUNG,

EINEN STAATSANWALTSCHAFTLICHEN

WIEDERAUFNAHMEANTRAG ZU STELLEN

„Rechtsirriges Urteil“:

Der Wiederaufnahmeantrag im Fall Silke Schnabel

Der Antrag für ein Wiederaufnahmeverfahren im Fall Silke Schnabel durch den auf komplexe Strafsachen spezialisierten Salzburger Rechtsanwalt Stefan Rieder, der die Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ vertritt, ist ein Paradebeispiel dafür, wie so eine Sache in Österreich zu funktionieren hat. Und dieser Text gibt auch Einblick in das juristische Prozedere, das ein solcher Antrag auslöst.

Nicht selten werden wegen dieses Aufwands – und der damit verbundenen mühsamen Arbeiten – auch noch so gut begründete

A) Präambel:

Die Einschreiterin hat am 05.02.2008 beantragt, das am 19.11.1993 durch Beschluss des Untersuchungsrichters des LG Salzburg gegen Franz Schwarz, geb. 20.06.1958 eingestellte Strafverfahren wegen des Verdachtes des Mordes gem. § 75 StGB zum Nachteil der Silke Schnabel unter Hinweis auf § 195 StPO fortzuführen. Nach Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 05.05.2008 und der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 08.05.2008, welche sich beide gegen die Fortführung des Ermittlungsverfahrens aussprachen, fasste das OLG Linz zu 8 Bs 171/08 s am 16.05.2008 den Beschluss, den Antrag zurückzuweisen. Im Wesentlichen wurde der Beschluss damit begründet, dass die Einschreiterin bis November 1994 die Möglichkeit gehabt hätte, einen Subsidiarantrag zu stellen. Mit Ablauf des 31.12.2007 habe die Einschreiterin keine Möglichkeit mehr, einen zulässigen Subsidiarantrag einzubringen. Durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, insbesondere der Bestimmungen der §§ 195, 196 StPO, könne ein bereits untergegangenes Recht nicht wiederaufleben.

Damit ist der Einschreiterin der Weg der formlosen Fortführung des Ermittlungsverfahrens mit der Behauptung, dass damals im November 1993 die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen, versperrt.

Den Beschluss des OLG Linz vom 16.05.2008 nimmt die Einschreiterin zur Kenntnis. Sie behält sich allerdings eine Überprüfung der dort zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht durch die Generalprokurator vor.

B) Verdachtstage:

Zur Verdachtstage wird auf den Fortführungsantrag vom 05.02.2008 sowie die Äußerung vom 13.05.2008 verwiesen. Bei objektiver Beurteilung der Verdachtstage ist die Einstellung des Strafverfahrens per 19.11.1993 eindeutig als rechtsirrig zu bezeichnen. Franz Schwarz befand sich vom 24.07.-25.11.1992 als

dringend Tatverdächtiger in U-Haft. Er war der Letzte, der in Begleitung der Frau Schnabel, welche am 11.07.1992 zunächst spurlos verschwand, am 14.07.1992 vom Untergeber als abgängig gemeldet und 10 Tage nach dem Verschwinden am 21.07.1992 aus dem Inn bei Ranshofen aufgetaucht ist, gesehen wurde. Franz Schwarz war von Silke Schnabel angetan. Er gab an, dass ihm im Lokal ein junges Mädchen auffiel (AS 49). Er beschrieb Frau Schnabel als hübsch und ansprechend (AS 49). „Weil sie mir sympathisch war, habe ich zugestimmt und ihr in der Folge einige Whisky-Cola bezahlt“, sagt Herr Schwarz auf AS 49 aus.

Die Sympathie für Frau Schnabel beschränkte sich nicht auf das Lokal „Max & Moritz“. Frau Schnabel und Herr Schwarz verabredeten, gemeinsam ein weiteres Lokal aufzusuchen.

Dieser Plan wurde zunächst gestört, da Herr Schwarz eine Auseinandersetzung mit dem Personal im Lokal hatte. Über ihn wurde ein Lokalverbot verhängt (AS 51). Er musste das Lokal vorzeitig verlassen.

Herr Schwarz wartete an die zwei Stunden vor dem Lokal auf Frau Schnabel (AS 31). Beide gingen gemeinsam die Mertensstraße entlang Richtung Berghermerstraße. Herr Schwarz nahm sie um ihre Mitte (AS 51).

Geht man vom Lokal „Max & Moritz“ durch die Mertensstraße in Richtung Salzburg, kommt man an den Tatort, dort wo Frau Schnabel vergewaltigt, erwürgt und als Tote in die Salzburg abgelegt wurde (AS 249).

Herr Schwarz bot bei seinen Einvernahmen mehrere Versionen an, er verwickelte sich in Widersprüche. Auf AS 41 gibt er an, er wäre zur fraglichen Zeit nicht im „Max & Moritz“ gewesen, schon gar nicht wäre er mit einem Mädchen von dort weggegangen. In Bezug auf seine Person müsse es sich um einen Irrtum handeln. Diese Version bot er im Zuge seiner Festnahme am 24.07.1992.

In seiner niederschriftlichen Einvernahme vor der BPD Salzburg am 25.07.1992 (AS 45 ff.) ändert er seine Aussage nun da-

hingehend, dass er Frau Schnabel kennengelernt, sie hübsch und ansprechend gefunden, mit ihr einen Lokalwechsel vereinbart, er längere Zeit vor dem Lokal auf sie gewartet hat, gemeinsam mit ihr durch die Mertensstraße in die Berghemerstraße gegangen ist, um ein anderes Lokal aufzusuchen.

Er beschrieb auf AS 53 den weiteren Weg und den angeblichen Ort der Trennung. Beide wären über die Lehener Brücke in Richtung Lehener Post gegangen. Nachdem Frau Schnabel artikuliert, sie würde lieber nach Hause gehen, hätten sie sich an der Kreuzung Rudolf-Bibel-Straße – Schumacherstraße (Lehener Post) getrennt. Herr Schwarz wäre mit dem Bus in der Folge nach Hause gefahren (AS 51).

Noch vor dem Untersuchungsrichter wiederholte Herr Schwarz, dass er sich bei der Lehener Post von Frau Schnabel verabschiedet hätte, er wäre in der Folge mit dem Bus nach Hause gefahren (AS 145).

Nachdem durch den Bericht vom 28.07.1992 (AS 159) angekommen ist, dass Herr Schwarz in den frühen Morgenstunden des 11.07.1992 unbekleidet an der Salzachböschung ca. 1–2 m vom Ufer entfernt liegend wahrgenommen und angetroffen wurde, war klar, dass auch die Version, er habe Frau Schnabel zwar kennengelernt, sich von dieser bei der Lehener Post getrennt und sei in der Folge mit dem Bus nach Hause gefahren, unrichtig ist. Damit konfrontiert, dass nun auch seine 2. Version nicht zutreffen kann, hat er diese insoferne abgeändert, als dass er sich nun von Frau Schnabel im Bereich des Elmo-Kinos getrennt habe (AS 227). Auf die Frage, warum er nackt im Gras bis 2 m vom Wasser entfernt lag, antwortete er (nachzulesen auf AS 229), er habe geglaubt, er wäre schon zu Hause! Näher befragt nach der Örtlichkeit, wo er sich von Frau Schnabel getrennt hätte, nämlich beim Elmo-Kino, wollte Herr Schwarz keine Angaben mehr tätigen (AS 147a).

Im Rahmen der Hausdurchsuchung am 29.07.1992 wurden verschiedene Gegenstände beschlagnahmt, darunter ein Jeansgürtel aus Leinen mit einem dunkelblauen Streifen in der Mitte, wor-

auf mehrere Golfspielersymbole angebracht sind (AS 203). Darauf befindet sich ein Blutfleck. Vom gerichtsmedizinischen Institut in Salzburg wurden die Blutspuren der Blutgruppe A, welche Blutgruppe auch Frau Schnabel hatte, zugeordnet (AS 315). Das Blut auf dem Gürtel stammt nicht von Herrn Schwarz. Seine Blutgruppe ist eine andere.

Die Mutter des Herrn Schwarz, Gisela Schwarz war gerade dabei, eine Bluse, die nicht Herrn Schwarz gehörte, zu entsorgen, als sie gerade noch im Rahmen der Hausdurchsuchung am 29.07.1992 (AS 203) beschlagnahmt werden konnte. Diese Bluse gehörte Silke Schnabel (beispielsweise AS 211). Bei der kriminaltechnischen Untersuchung der Bluse am 05.08.1992 (AS 267) fehlten 11 (von 12) Knöpfe. Die Knöpfe 1–4 (siehe Abbildung auf AS 269) sowie die Knöpfe 9–11 dürften ausgerissen worden sein. Am 03.08.1992 (AS 231) gibt Herr Schwarz hinsichtlich der Bluse dahingehend Auskunft, er hätte sie am 17.07.1992 im Bereich der Schallmooser Hauptstraße auf einem Abfallkorb liegend aufgefunden und mitgenommen!

Hinsichtlich der einschlägigen Vorstrafen des Herrn Schwarz wird auf den im Akt erliegenden Strafregisterauszug vom 24.07.1992 verwiesen. Einschlägig sind die Verurteilungen 3, 4, 5 und 9. Gewaltdelikte finden sich mehrere.

Wie oben aufgezeigt, ist Herr Schwarz dringend verdächtig, in der Nacht zum 11.07.1992 Frau Schnabel vergewaltigt und ermordet zu haben. Auch das Gericht ging einmal von einem dringenden Tatverdacht aus, befand sich Herr Schwarz doch in der Zeit vom 24.07.–25.11.1992 in U-Haft.

C) Rechtlicher Rahmen:

Die Frage ist zu erörtern, ob Ermittlungen vor Stellung des Wiederaufnahmeantrages zu führen sind oder (erst) nach dem Wiederaufnahmeantrag. Diese Frage drängt sich insbesondere angesichts der OGH-Entscheidung vom 26.03.1996 11 Os 32/96 (11 Os 33/96) auf. Dort wurde der Frage nachgegangen, ob eine in

ihrer Zweckmäßigkeit unbestrittene Befugnis des Staatsanwaltes, sich vor (allfälliger) Stellung eines Wiederaufnahmeantrages die hierfür nötigen Entscheidungsgrundlagen im Wege gerichtlicher Vorerhebungen zu verschaffen, schon auf die allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung gestützt werden kann. Die Entscheidung des OGH ist nach einer Währungsbeschwerte der Generalprokuratur entstanden. Der OGH ist der Ansicht, dass der Vornahme einer für nötig befundenen gerichtlichen Vorerhebung auch die Rechtskraftwirkung des Einstellungsbeschlusses, also der auch durch Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK garantierte – sich aber auch aus den Bestimmungen der StPO selbst (insbesondere ihres XX. Hauptstückes) ergebende – Grundsatz „ne bis in idem“ nicht entgegensteht. Er führt aus, dass das Wiederaufnahmeverfahren in seiner Gesamtheit eine in der Prozessordnung vorgesehene Durchbrechung dieses Grundsatzes, deren Zulässigkeit in Art. 4 Abs. 2 des erwähnten Zusatzprotokolls anerkannt wird, bildet. Der Begriff der Wiederaufnahme, der alle Maßnahmen im Rahmen des iudicium rescindens, sohin insbesondere Vorerhebungen nach §§ 352 Abs. 2 und 357 Abs. 2 StPO umfasst, erstreckt sich aufgrund der Bestimmungen des IX. Hauptstückes der StPO auch auf gerichtliche Erhebungen zur Vorbereitung eines staatsanwaltlichen Wiederaufnahmeantrages. Im Übrigen tritt in den gerichtlichen Erhebungen (zur Vorbereitung eines staatsanwaltlichen Wiederaufnahmeantrages) mangels Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses der richterliche Wille zu neuerlicher Verfolgung nicht mit gleicher Intensität zu Tage wie bei den vom Gesetz ausdrücklich eingeräumten Vorerhebungen zur Prüfung eines bereits in diese Richtung gestellten Wiederaufnahmeantrages.

Obige Entscheidung ist zur alten Rechtslage ergangen. In praxi kann der Staatsanwalt nach der neuen Rechtslage keinen Antrag an den Untersuchungsrichter stellen, im Rahmen von Vorerhebungen zur Vorbereitung eines (staatsanwaltlichen) Wiederaufnahmeantrages Beweise aufzunehmen.

Der Gesetzestext der neuen Rechtslage dürfte eine Lösung nahelegen. § 193 Abs. 1 StPO schreibt den Grundsatz fest, dass nach der Einstellung des Verfahrens weitere Ermittlungen gegen den Beschuldigten zu unterlassen sind. Die Staatsanwaltschaft kann aber nach § 193 Abs. 1 zweiter Halbsatz StPO Ermittlungen im Einzelnen anordnen oder durchführen, sofern für eine Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens bestimmte Ermittlungen oder Beweisaufnahmen erforderlich sind.

Im gegenständlichen Fall wird diese Ermittlungsbefugnis des Staatsanwaltes nicht bestehen, da es nicht um die Fortführung eines nach § 190 StPO eingestellten Strafverfahrens geht. Die Einstellung erfolgte zu einem Zeitpunkt (19.11.1993), als die Bestimmung des § 190 StPO noch nicht existierte. Überdies handelte es sich nicht um eine staatsanwaltliche Einstellung, sondern um eine solche, welche das Gericht in der Person des Untersuchungsrichters verfügte.

Nach dem Inhalt des § 357 Abs. 2 Satz 2 StPO kann das Landesgericht Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen oder Beweise selbst aufnehmen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache verloren geht. Daraus ergibt sich eindeutig die *Befugnis des Gerichtes*, nach Stellung des Wiederaufnahmeantrages, aber vor Fassung des Beschlusses, Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anzuordnen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach der neuen Rechtslage bei Stellung eines staatsanwaltlichen Wiederaufnahmeantrages die Staatsanwaltschaft – ohne selbst zuvor Ermittlungen anzuordnen oder selbst durchzuführen – den Wiederaufnahmeantrag stellt und in der Folge das Gericht aufgrund der durch § 357 Abs. 2 Satz 2 StPO gegebenen Befugnis Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnet oder selbst Beweise aufnimmt.

D) Wiederaufnahme des Verfahrens:

Einschlägig ist im gegenständlichen Fall § 352 Abs. 1 Z. 2 StPO. Danach kann dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederauf-

nahme eines Verfahrens, das durch gerichtlichen Beschluss eingestellt wurde, nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und der Beschuldigte später ein Geständnis der ihm angelasteten Tat ablegt oder sich andere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, die Verurteilung des Beschuldigten nahezu legen (§ 210 Abs. 1).

Nach § 210 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen, wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhaltes eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt.

In casu kommen *beide Tatbestände* des § 352 Abs. 1 Z. 2 StPO in Betracht, nämlich zum einen, dass der Beschuldigte später ein Geständnis der ihm angelasteten Tat abgelegt hat, zum anderen, dass andere neue Tatsachen bzw. Beweismittel sich ergeben haben.

E) Wiederaufnahmegründe:

a) Späteres Geständnis:

Bis zur Einstellung des Verfahrens per 19.11.1993 hatte Herr Schwarz kein Geständnis abgelegt (z. B. AS 147a).

Herr Schwarz hat u. a. gegenüber Brigitte K., welche 1992 Brigitte G. hieß (AS 389), ein (wenn auch indirektes) Geständnis abgelegt.

Verwiesen wird auf die beigelegte DVD, welche die ORF-Sendung „Thema“, die am 10.06.2008 ausgestrahlt wurde, enthält. In der Minute 22 (etwa 21:17–21:40) gibt Frau K. gegenüber der ORF-Reporterin Mag. Gudrun K. Folgendes an:

Ich habe mir gedacht, wie kann so ein Mensch freigeihen, wenn so viele Indizien gegen ihn sprechen und so viele Beweise da sind, ich meine, die Bluse, der Gürtel, die Blutspuren, wie er nackt an der Salzach gelegen ist und, also, da waren wir eigentlich schon alle recht schockiert, und er wollte dann auch mal ins Lokal, wir haben dann eben geschrieben „verschwind du Mörder“, worauf er

dann zur Antwort herübergeschrieben hat „habet's die Goschen, sonst geht's euch wie der Silke“.

Die Antwort des Herrn Schwarz auf die Aufforderung, er solle aus dem Lokal verschwinden, da er ein Mörder sei, ist dekuvierend. Warum sollte Herr Schwarz zum Stillhalten mit der (schweren) gefährlichen Drohung der Vergewaltigung und des Mordes nötigen („habet's die Goschen, sonst geht's euch wie der Silke“), wenn er nicht der Täter wäre. Eine Auslegungsvariante zugunsten des Herrn Schwarz wäre, dass er den tatsächlichen Mörder der Frau Schnabel kennt und diesen anspricht, u. a. Brigitte K. zu vergewaltigen und zu ermorden. Herr Schwarz hat im Rahmen seiner bisherigen Verantwortung (AS 141–147) nicht davon gesprochen, er würde den (aus seiner Sicht) tatsächlichen Täter kennen.

Aus Gründen der Anonymität wurde Brigitte K. im ORF-Interview als Sabine M. bezeichnet.

b) Neue Tatsachen oder Beweismittel:

aa) Weitere Angaben der Sabine M.:

Frau M. hat gegenüber der ORF-Reporterin Mag. K. überdies angegeben:

Ich habe ihn in seiner Männlichkeit verletzt, also es war eigentlich ... was heißt Männlichkeit verletzt? Ich habe ihn darauf angesprochen, dass bei ihm „nichts geht“ und in dem Moment hat er einfach komplett durchgedreht und ist mir auf die Gurgel und hat mit der Faust auf mich eingeschlagen, und ich habe dann in meiner Angst den Namen meines damaligen Zuhälters gerufen und geschrieben: „Warum hilfst du mir denn nicht.“ In dem Moment hat er mich dann auslassen, da habe ich aber schon komplett rote Augen, also die Adern zerplatzt und Blutergüsse am Hals gehabt, und eben durch die Faustschläge Verletzungen im Gesicht ... hat er ausgelassen, hat sein Gewand genommen und ist hinausgerannt ins Stiegenhaus. Von da weg ... ich habe ja früher schon ... also im Nachhinein erfahren, dass es früher schon des Öfteren der Fall war, dass er Mädchen angegriffen hat und geschlagen hat. An dem

*Abend, wie die Silke eben bei ihm gesessen ist, habe ich sie vorge-
wart und gesagt: „Silke, pass auf, der ist nicht ganz normal. Der
hätte mich fast erwürgt und hat auf mich eingeschlagen und ich
würde an deiner Stelle schauen, dass ich von ihm wegkomme.“*

Auf die angeschlossene DVD mit der Aufzeichnung der ORF-
Sendung „Report“ vom 10.06.2008 wird verwiesen. Die oben
wiedergegebenen Angaben der Frau M. befinden sich in der 17.
und 18. Minute (16:27–17:25).

Es handelt sich um einen neuen Beweis. Frau M. (damals G.)
hat auf AS 393 zu diesem Vorfall zwar schon Angaben gemacht.
Sie sprach aber nur davon, dass Herr Schwarz sie gewürgt hätte.

Sie hat nicht angesprochen, dass er auch mit der Faust auf Frau
M. eingeschlagen hat, wodurch sie Verletzungen im Gesicht erlit-
ten hat.

Dieses Detail ist für die Überführung des Herrn Schwarz von
besonderer Bedeutung, da der *modus operandi* gegenüber Frau M.
derselbe war wie gegenüber Frau Schnabel (Würgen und Schlagen).
Auf AS 135 ist die Zusammenfassung des gerichtsmedizinischen
Gutachtens vom 28.09.1992 (AS 95 ff.) nachzulesen:

*Gewaltsamer Tod durch Erwürgen, mit nachfolgendem zentra-
len Regulationsstillstand. Dem Tötungsakt vorausgegangen ist
eine vielfache stumpfe Gewalteinwirkung, vor allem gegen den
Schädel, die zu einem potenziell tödlichen Schädel-Hirn-Trauma
führte. Im Verlauf dieser Ereignisse fand auch noch eine gewalt-
same vaginale und anale Penetration statt, die zu beträchtlichen
Verletzungen in diesem Bereich führte. „Sexualmord“.*

Dieses neue Beweismittel scheint im Sinne des § 352 Abs. 1 Z.
2 StPO geeignet, die Verurteilung des Beschuldigten nahezu legen.
Offenkundig ist es die Art (modus operandi) des Herrn Schwarz,
gegen Frauen mit der Faust gegen das Gesicht (Schädel) vorzuge-
hen und zu würgen. Bei Frau Schnabel ist der Tod durch Erwürgen
mit nachfolgendem zentralen Regulationsstillstand eingetreten.
Die Vermutung bzw. Angst des Herrn Schwarz, dass tatsächlich
der damalige Zuhälter der Frau M. zu Hilfe eilt, hat ihn zum

Ablassen von Frau K. veranlasst. Sie hatte schon komplett rote
Augen, zerplatzte Adern und Blutergüsse am Hals.

bb) Angaben der Erika S.:

Der Name der Frau S. scheint auf AS 57 auf. Sie wird dort mit dem
Spitznamen „Guggi“ benannt. Einvernommen wurde sie damals
nicht.

Gegenüber der ORF-Reporterin Mag. Gudrun K. gab sie an:

*Sie war ein liebes Mädchen, wirklich wahr, das war sie, so war
es 100-%ig. Er war ein Verrückter. Dann hab ich auch mit den
Kriminalbeamten nachher, wie sie ihn entlassen haben, Schweine-
rei, da war ich entsetzt, das muss ich auch dazusagen. Da waren
wir alle entsetzt. Das hat kein Mensch geglaubt. Für mich ist er der
Verdächtige, was heißt Verdächtige, für mich ist er der Mörder,
das muss ich ganz ehrlich zugeben.*

Diese Angaben sind auf der angeschlossenen DVD in den Mi-
nuten 21 und 22 (20:30–21:17) festgehalten.

Dabei handelt es sich um ein neues Beweismittel, da erstmals
in dieser Sache Frau S. Angaben tätigt. Sie bezieht Herrn
Schwarz des Mordes an Frau Schnabel.

cc) Gegenstände bzw. Spuren, die 1992 mit den damaligen
Methoden der Gerichtsmedizin bereits untersucht wurden:

aaa) Analabstrich:

Von der Leiche der Frau Schnabel, die am 21.07.1992 aus dem Inn
geborgen wurde, wurde ein Analabstrich genommen. Dieses Mate-
rial wurde durch Beamte der Salzburger Polizei dem Institut für
Rechtsmedizin der Universität München, Frauenlobstr. 7a, D-8000
München überbracht (AS 185). Vom Analabstrich waren nur geringe
Mengen zum Teil stark abgebauter DNA erhalten (AS 187). Die
Untersuchung des Analabstriches brachte kein Ergebnis (AS 189).

Prof. Dr. Franz N., Molekularbiologe an der Gerichtsmedizin
Salzburg, gab gegenüber der ORF-Reporterin Mag. Gudrun K.
Folgendes an:

Zum damaligen Zeitpunkt ist die DNA-Analyse noch in den Kinderschuhen gesteckt, man hat einerseits sehr viel Material noch benötigt, um überhaupt irgendetwas herauszubekommen, Material, wie es in vielen Fällen einfach von der Menge her nicht zur Verfügung stand. Über die Jahre wurde diese Technik verfeinert, immer weiterentwickelt, sodass man die Nachweiskontrolle nach unten, die Aussagekraft nach oben drücken konnte. Das heißt, die Aussage wurde immer sicherer. Man bewegt sich heutzutage in einem Bereich, wo ein Einschluss oder auch ein Ausschluss zweifelhaft ist.

Die Angaben des Prof. Dr. N. befinden sich auf der vorgelegten DVD in den Minuten 20 und 21 (19:59–20:28).

Es ist zum einen gerichtsnotorisch, zum anderen durch die wiedergegebenen Aussagen des Prof. Dr. N. dargelegt, dass sich die Methoden der Gerichtsmedizin verfeinert bzw. weiterentwickelt haben. *Nummer kann aus dem Analabstrich abgeleitet werden, dass sich darin DNA-Material, das Herrn Schwarz zuzuordnen ist, befindet.*

bbb) Gürtel:

Im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 29.07.1992, die in den von Herrn Schwarz bewohnten Teilen der Wohnung seiner Eltern durchgeführt wurde, wurde u. a. ein Gürtel (offenbar aus Leinen mit blauen Streifen und Golfspielsymbolen – Beschreibung AS 202) beschlagnahmt. Dieser Naturfasergürtel, der Herrn Schwarz gehört, hatte eine etwa 2 cm² große, längliche Blutantragung (AS 185). Dieser Gürtel wurde am 07.08.1992 (AS 315) durch einen Salzburger Polizeibeamten dem Institut für Rechtsmedizin der Universität München, Dr. T., ausgestellt.

Da die DNA-Menge nicht ausreichend war, wurde kein Ergebnis für die DNA-Probe vom Gürtel des Taverdächtigen (Schwarz) erhalten (AS 191). Eine Blutgruppenbestimmung gelang. Eindeutig ergab sich in Mehrfachversuchen ein für die Blutgruppe A typisches Verhalten (AS 191). Die Blutgruppe der Frau Schnabel war A, jene des Herrn Schwarz 0 (AS 315). *Dies bedeutet, dass sich (bezogen auf Herrn Schwarz) fremdes Blut auf sei-*

nem Gürtel befand. Es könnte Blut der Frau Schnabel sein. Mit den heutigen Methoden der Gerichtsmedizin kann – über die Blutgruppenbestimmung hinaus – das Ergebnis erreicht werden, dass das Blut auf dem Gürtel des Herrn Schwarz von Frau Schnabel stammt.

Wie das Blut von Frau Schnabel auf den Gürtel des Herrn Schwarz gelangte, ist bereits geklärt. Auf AS 121 schreiben die Gerichtsmediziner Dr. S. und Dr. L.: *mittlerweile wurde bekannt, dass mögliche Blutübertragungsspuren von der Getöteten an der Kleidung (Gürtel) des Taverdächtigen Franz Schwarz festgestellt wurden. Dies wäre nicht ungewöhnlich, da durch die heftigen Angriffe gegen die Nasenregion ungewollt mit dem Auftreten von Nasenbluten zu rechnen gewesen war.*

ccc) Holzbänke:

Im Bereich des Mayburgerkais und damit des Tatortes waren und sind Holzbänke aufgestellt. Auf AS 431, auf welcher die Holzbänke auf Höhe Josef-Mayburger-Kai 52/54 aufgestellt war, ist eine solche abgebildet. Dem Institut für Rechtsmedizin der Universität München wurden 3 Holzproben übergeben (AS 185). Die vermuteten Blutantragungen vom wahrscheinlichen Tatort (gemeint die Holzproben) erwiesen sich als nicht ausreichend für eine DNA-Typisierung (AS 193).

Eine Untersuchung dieser Holzproben mit den modernen Methoden der Gerichtsmedizin wird das Ergebnis bringen, dass sich auf diesen Holzproben DNA der Frau Schnabel und/oder des Herrn Schwarz befinden.

dd) Gegenstände, die bisher noch nie untersucht wurden:

aaa) Bluse:

Anlässlich der Hausdurchsuchung am 29.07.1992 wurde eine Bluse sichergestellt (AS 215). Die Sicherstellung dieser Bluse hat eine Vorgeschichte. Sie ist den Beamten bei der freiwilligen Nachschau aufgefallen. Zu diesem Zeitpunkt bestand kein Zusammen-

hang mit der Straftat. Erst nachträglich wurde bekannt, dass Gabriele M. (siehe Bericht vom 27.07.1992 – AS 181) in der Mordnacht Herrn Schwarz nackt am Salzachufer vorgefunden hatte. Für sie war – neben der Nacktheit – auffällig, dass sehr viel Gras bis zum Wasser niedergetreten war. Frau M. rief die Polizei. Herr Schwarz wurde beamtshandelt (Bericht vom 28.07.1992 – AS 159). Dort ist zu lesen: *in weiterer Folge fanden wir sein weißes Sommerblouson, das auf der steilen Salzachböschung in ca. 3 m Entfernung im Gestrüpp hing.*

Die Zusammenführung der Erkenntnis, dass sich in dem von Herrn Schwarz bewohnten Teil der Wohnung seiner Eltern eine Bluse befand, mit der Erkenntnis, dass sich in der Nähe des Herrn Schwarz an der Salzachböschung ein weißes Sommerblouson befand, führte zur Beschlagnahme der Bluse, die auf AS 269 bildlich dargestellt ist. Die dort abgebildete Bluse gehört eindeutig Frau Schnabel. Die Knöpfe 1–4 und 9–11 sind *ausgerissen* (KTU-Bericht vom 05.08.1992 – AS 268).

Das Ausreißen der Knöpfe steht mit der massiven Gewaltanwendung gegenüber Frau Schnabel in der Nacht zum 11.07.1992 in ursächlichem Zusammenhang.

Die Untersuchung der Bluse nach den modernen Methoden der Gerichtsmedizin *wird DNA-Spuren der Frau Schnabel und/oder des Herrn Schwarz zutage fördern.*

bb) Damenslips/Strumpfhose:

Am 28.07.1992 fand im Bereich des Mayburgerkais eine polizeiliche Suchaktion statt (AS 193). Gefunden und gesichert wurden laut Bericht vom 28.07.1992 1 Damenstrumpfhose und 1 Damenunterhose. Tatsächlich gefunden wurden 2 Damenslips und 1 Strumpfhose, wie sie auf AS 307 f. abgebildet sind.

Eine Untersuchung dieser Beweisgegenstände hat noch gar nicht stattgefunden.

Eine Untersuchung der beiden Damenslips sowie der Strumpfhose mit den modernen Methoden der Gerichtsmedizin *wird*

DNA-Spuren der Frau Schnabel und/oder des Herrn Schwarz zutage fördern.

ee) Vorleben:

Die Einstellung des Strafverfahrens erfolgte per 19.11.1993. Da bisher seitens der Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben wurde, hatte ein HV-Richter keine Möglichkeit, die Vorkaten anzufordern. Lediglich die Strafregistrauskunft (AS 7 u. 9) lag damals vor.

Das Studium des Vorlebens ergibt, dass der Herr Schwarz in der Vergangenheit nachgewiesene modus operandi, der zu den Verurteilungen führte, *haargenau übereinstimmt mit den Umständen, die zum Tod der Frau Schnabel führten.*

Herr Schwarz begann seine Delinquenz im zarten Alter von 15 Jahren (Verurteilung 01 im Strafregister).

Die weitere Verurteilung ließ nicht lange auf sich warten. Mit 16 wurde er zu einer Geldstrafe von ATS 500,-- verurteilt (Verurteilung 02 des Strafregistrauszuges).

Das 1. Sittlichkeitsdelikt, das sich in der Strafkarte niederschlägt, ist die Verurteilung durch das LG Eisenstadt vom 29.08.1975 zu 6 Vr 308/75, Hv 42/75. Verurteilt wurde er zu einer Geldstrafe von ATS 18.000,--.

Bereits ein Jahr später wird er wieder wegen eines Sexualdeliktes verurteilt, und zwar vom LG Eisenstadt am 23.07.1976 zu 6 Vr 802/75, Hv 1/76. Diesmal fasste er erstmals eine unbedingte Freiheitsstrafe (10 Monate) aus (Verurteilung 04 im Strafregistrauszug).

Es folgte eine weitere Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (6 Monate) wegen eines Sexualdeliktes, diesmal – nachdem die vorangegangenen Verurteilungen von burgenländischen Gerichten erfolgten – vom im Mordfall Silke Schnabel zuständigen LG Salzburg. Die Verurteilung stammt vom 11.04.1978 zu 19 EVr 277/78, Hv 58/78 (Verurteilung 05 im Strafregistrauszug).

Nach Körperverletzungsdelikten (Verurteilungen 06 und 07 des Strafregisterauszuges) und Verurteilung wegen eines Diebstahles (Eintrag 08 im Strafregisterauszug) wurde Herr Schwarz mit Urteil des LG Salzburg vom 03.06.1980 zu 19 Vr 3491/79, Hv 11/80 wegen mehrfacher (versuchter) Vergewaltigung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Jahren verurteilt, ferner wurde er in eine Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher gem. § 21 Abs. 2 StGB eingewiesen.

Dieser Verurteilung laut Eintrag 09 des Strafregisterauszuges lag u. a. der Vorfall vom 07.10.1979 zugrunde. Herr Schwarz lauerte an der Haustür der Gertrude B. In der Annahme, dass es sich um ihren Freund handelt, hat Frau B. ihr langes, weinrotes Hauskleid angezogen. Darunter hatte sie nur ein weißes Höschen an. Sie trat vor der Haustüre auf Herrn Schwarz. Sie beanstandete das Klingeln des Herrn Schwarz. Nach dieser Beanstandung wollte Frau B. die Haustür wieder zumachen. Herr Schwarz hat Frau B. *sofort angefallen*. Trotz heftiger Gegenwehr ist es ihm gelungen, den Reißverschluss des Kleides zu öffnen. Er schlug einen Teil des Kleides über ihren Kopf und zog den Stoff beim Hals zusammen, *wodurch sie keine Luft mehr bekam*. Gleichzeitig riss Herr Schwarz Frau B. zu Boden. *Mit der bloßen Hand würgte er sie*. Mit der anderen Hand riss er ihr die Hose vom Körper. Herr Schwarz wollte Frau B. vergewaltigen. Er machte sich an ihrem Geschlechtsteil zu schaffen. Er zerriss ihr ihren Slip. Er fuhr ihr mit einem Finger in die Vagina. Er kratzte und drückte an ihren Brüsten. Infolge heftiger Gegenwehr (Frau B. hatte Herrn Schwarz in die Hand gebissen) sowie des glücklichen Umstandes, dass Nachbarn durch Hilfschreie aufmerksam wurden, wurde Schlimmeres verhindert.

Frau Gertrude B. hat gegenüber der „News“-Journalistin Mag. Martina P. ein Interview gegeben, das in „News“ Nr. 28 vom 10.07.2008 abgedruckt wurde. Dort ist sie als Opfer 2 und aus Gründen der Anonymität mit Martha K. benannt.

Frau B. gab als Antworten:

Ich traue diesem Mann einen Mord zu, denn er wollte ja auch mich töten, 1979, als er mich im Eingangsbereich meines Wohnhauses überfiel.

Wie eine Bestie sprang er auf mich, warf mich zu Boden, schlug auf mich ein, riss mir die Kleider vom Leib, drückte mit seiner Hand gegen meinen Hals und wollte mich erwürgen und vergewaltigen.

Als ich schon dachte, jetzt ist alles aus, ich muss sterben, wurde ich gerettet. Herr F. (gemeint Herr Schwarz) ist davongelaufen, doch die Polizei hat ihn ein paar Wochen später verhaftet. Nachdem er versucht hatte, ein paar andere Frauen zu missbrauchen.

Ich habe noch immer Angst vor diesem Mann.

Der Verurteilung Eintrag 09 im Strafregisterauszug liegt auch die Tat vom 03.11.1979 zum Nachteil der Herta D. zugrunde. Herr Schwarz verfolgte Frau D. auf ihrem Weg zur Arbeitsstelle in der Früh. Der Abstand verringerte sich. Als sie beim Geschäft ankam, stand Herr Schwarz hinter ihr. Er hielt ihr von hinten mit der Hand den Mund zu. Frau D. konnte um Hilfe rufen. Während des Schreiens biss Herr Schwarz Frau D. *oberhalb der rechten Augenbraue und in der Folge in die rechte Wange*. Frau D. hatte das Gefühl, *als würde Herr Schwarz am Blut saugen*. Der Polizeiarzt stellte im Gesichtsbereich strichförmige Hautabschürfungen, die Zahnspuren entsprechen dürften, fest. Unter diesen Hautabschürfungen befanden sich hellbläuliche Blutunterlaufungen, *die vom Saugen stammen*.

Herr Schwarz riss Frau D. die Wäsche von der Hüfte weg bis zum Hals nach oben. Der Oberkörper war bis zum Hals nackt. Während des Kampfes versuchte Herr Schwarz, Frau D. auf den Gehsteig zu legen. Da 2 Männer dazwischenkamen, gelang Herrn Schwarz die beabsichtigte Vergewaltigung nicht.

Frau D. hat über diesen Vorfall vom 03.11.1979 der „News“-Reporterin Mag. Martina P. ein Interview gegeben, welches in der Ausgabe Nr. 28 vom 10.07.2008 abgedruckt wurde. Sie ist dort als

Opfer 1 und aus Gründen der Anonymität mit Eva G. benannt. Ihre Antworten werden wie folgt wiedergegeben:

Ich war damals im Winter, in den frühen Morgenstunden, als es noch dunkel war, am Weg zur Arbeit. Der Mann hat mich plötzlich von hinten gepackt, mich niedergewissen, sich wie ein wildes Tier in meine Wange verbissen. Ich hatte das Gefühl, er wollte mein Blut aussaugen. Er hatte vor, mich umzubringen, dessen bin ich mir gewiss. Aber ich hatte Glück: 2 Burschen kamen mir zu Hilfe, konnten mich aus seiner Gewalt befreien.

Obwohl das alles schon so lange zurückliegt, traue ich mich bis heute nicht, alleine in der Dunkelheit meine Wohnung zu verlassen. Die Furcht wird einfach immer in mir bleiben.

Ich traue ihm einen Mord zu, weil ich weiß, wie brutal und grausam er sein kann. Und ich konnte niemals verstehen, dass ihm wegen der Tat an dem Mädchen (gemeint: Silke Schnabel) nicht der Prozess gemacht wurde.

Die Seiten 48 u. 49 der „News“-Ausgabe 28 vom 10.07.2008 werden zur Vorlage gebracht.

Dass Herr Schwarz im Zeitraum 1980–1985 nicht delinquierte, liegt an seiner Anhaltung in der Sonderstrafvollzugsanstalt Mittersteig in diesem Zeitraum.

Laut Eintrag Nr. 10 im Strafregister wurde Herr Schwarz am 13.05.1986 vom LG Salzburg zu 19 Vt 3556/85 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Eine Körperverletzung brachte ihm eine Geldstrafe von ATS 8.800,-- (Urteil des BG Salzburg vom 04.01.1989 zu 27 U 452/89 – Eintrag Nr. 11).

Mit Urteil vom 27.11.1996 zu 36 EVt 2696/96, Hv 193/96 wurde Herr Schwarz wegen eines Vorfalles vom 07.07.1996 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Anita W., schwer betrunken, lernte Herrn Schwarz kennen. Herr Schwarz brachte Frau W. mit dem Taxi nach Hause. Frau W. nahm Herrn Schwarz mit in die Wohnung. Dort trafen sie auf den geschiedenen Gatten der Frau W. Als Frau W. sich auf der Toilette befand, hörte sie Hilfschreie ihres Mannes. Herr Schwarz zerriss das Hemd des

Herrn W. und *würgte sowie schlug ihn*. Am Hals des Herrn W. befanden sich Blutergüsse und Kratzspuren. Herr Schwarz bedrohte Herrn W. mit den Worten „du gehörst ja weg“ mit dem Umbringen. Gegenüber den einschreitenden Beamten verhielt sich Herr Schwarz aggressiv und leistete Widerstand.

Am 11.06.2003 wurde Herr Schwarz vom BG Salzburg zu 27 U 446/03 wegen eines Körperverletzungsdeliktes zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt.

Recherchen des Einschreitervertreters haben ergeben, dass Herr Schwarz überdies am 10.03.2008 zu 61 Hv 191/07 wegen Nötigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde.

Lässt man die Verurteilungen bzw. die diesen zugrunde liegenden Taten Revue passieren, lässt sich ein modus operandi feststellen. Sittlichkeitsdelikte sind Herrn Schwarz nicht fremd, dies zeigen seine Vorstrafen.

Bei den Frauen B. und D. waren die Vergewaltigungen nur deshalb nicht vollendet, da Personen dazwischentrateten bzw. störten.

Herr Schwarz hat Frau B. mit der bloßen Hand *gewürgt*. *Gezwängt* und geschlagen hat er auch Herrn W. Dass Frau Schnabel durch *Erwürgen* ermordet wurde, wurde bereits ausgeführt.

In den Medien wurde Herr Schwarz als „*schwarzer Würger*“ bezeichnet. Der Artikel des Thomas S. vom 28.07.1992 in der „Kronen-Zeitung“ wird zur Vorlage gebracht.

Die Vorkarten, die zum Zeitpunkt der Einstellung nicht vorliegen, geben eindeutige Hinweise darauf, dass es sich bei Herrn Schwarz um den Mörder der Frau Schnabel handelt.

Vorgelegt werden unter einem:

- DVD zur ORF-Sendung „Thema“, ausgestrahlt am 10.06.2008
- „News“-Deckblatt der Ausgabe Nr. 28 vom 10.07.2008
- „News“-Artikel S. 48 u. 49 der Ausgabe Nr. 28 vom 10.07.2008
- „Krone“-Artikel vom 28.07.1992.

Ils wird angeregt, beim LG Salzburg als nach § 357 Abs. 1 StPO zuständiges Gericht einen staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrag und unter Vorlage der Beilagen nachstehende Anträge zu stellen:

- Beischaftung der Vorakten, aus welchen sich der *ideme modus operandi* zum Fall Schnabel ergibt
- Einvernahme der *Erika S.* sowie der *Brigitte K.* (früher: G.), sofern das Abspielen der angeschlossenen DVD zur ORF-Sendung „Thema“ vom 10.06.2008 nicht als ausreichend gesehen wird
- Einvernahme der *Gertrude B.* und *Herta D.*, sofern das Studium der Vorakten, insbesondere Akt 19 Vr 3491/79, Hv 11/80 LG Salzburg sowie Einsichtnahme in den „News“-Artikel vom 10.07.2008 nicht ausreichend sein sollten
- Beischaftung von *Bluse, Gürtel, Holzlatten (Holzproben), Andaltschich, Damenslips und Strumpfhose* sowie Veranlassung der (neuerlichen) Untersuchung durch die Gerichtsmedizin nach den modernen Methoden der Gerichtsmedizin.

Salzburg, am 04.08.2008

Monika S.

Man befindet sich nach der Lektüre dieses Textes nicht in einem Hollywood-Film. Man befindet sich mitten in Österreich. Aber man befindet sich auch in einem juristischen Gestrüpp, in dem es mehr Fragen als Antworten gibt.

Vielleicht schaffen es ja die folgenden Fallbeispiele aus Österreich und der ganzen Welt, etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen. Gleich zu Beginn nochmals der Fall von Silke Schnabel.